

**Präsidium  
Bundesvorstand  
Bundesausschuss  
alle Landesverbände**

**Antrag 9**

**Annahme**

**Armut**

# Inhalt

1	Zur Ausgangssituation.....	4
1.1	Soziale Spaltung .....	4
1.1.1	Ungleiche Vermögensverteilung .....	4
1.1.2	Ungerechtigkeit bei der Einkommensentwicklung .....	4
1.2	Armut .....	5
1.2.1	Armutsbegriff .....	5
1.2.2	Armutsrisiko.....	5
1.2.3	Besonders stark betroffene Gruppen.....	6
1.2.3.1	Frauenarmut.....	6
1.2.3.2	Kinderarmut.....	6
1.2.3.3	Erwerbslosenarmut .....	7
1.2.3.4	Armut trotz Erwerbstätigkeit .....	8
1.2.3.5	Armut im Alter und bei Erwerbsminderung .....	8
1.3	Armutsursachen.....	9
1.3.1	Prekäre Beschäftigung .....	9
1.3.2	Unzureichende soziale Mindestsicherungssysteme .....	10
1.3.3	Ungerechte Steuerpolitik .....	11
1.3.4	Wohnkosten.....	12
1.3.5	Energiekosten.....	13
2	Forderungen des Sozialverbands VdK.....	14
2.1	Armutsfeste Arbeit .....	14
2.1.1	Lohnspreizung begrenzen .....	14
2.1.2	Anhebung des Mindestlohns .....	14
2.1.3	Eindämmung von prekärer Beschäftigung.....	14
2.1.4	Vereinbarkeit von Familie und Beruf.....	15
2.2	Soziale Mindestsicherungssysteme weiterentwickeln.....	15
2.2.1	Bedingungsloses Grundeinkommen .....	15
2.2.2	Arbeitslosenversicherung stärken.....	16
2.2.3	Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums .....	17
2.2.4	Keine Unterschreitung des sozio-kulturellen Existenzminimums.....	17
2.2.5	Stärkung der Rechtsposition von Grundsicherungsempfängern.....	18
2.3	Steuerliche Umverteilung .....	19
2.3.1	Steuerliche Umverteilung zur Finanzierung einer aktiven Sozialpolitik..	19
2.3.2	Einkommensbesteuerung .....	19
2.3.3	Vermögensteuer .....	20
2.3.4	Erbschaft- und Schenkungsteuer .....	20

2.3.5	Finanztransaktionssteuer.....	20
2.3.6	Steuerflucht und Steuerhinterziehung .....	21
2.4	Soziale Wohnungspolitik.....	21
2.5	Vermeiden von Energiearmut .....	22
2.6	Förderung der besonders betroffenen Gruppen.....	23
2.6.1	Frauen .....	23
2.6.2	Kinder .....	24
2.6.3	Erwerbslose.....	25
2.6.4	Ältere und Erwerbsgeminderte .....	27

# 1 Zur Ausgangssituation

## 1.1 Soziale Spaltung

### 1.1.1 Ungleiche Vermögensverteilung

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet Höchstgewinne, und die Beschäftigungsquote befindet sich auf Rekordniveau. Doch diese Entwicklung kommt nur einigen wenigen zu Gute. So verfügen die reichsten 10 Prozent der Bevölkerung über mehr als die Hälfte des Vermögens.<sup>1</sup> Da die Topvermögenden hierbei gar nicht statistisch erfasst wurden, gehen viele Wirtschaftsinstitute sogar von bis 75 Prozent des Gesamtvermögens aus.<sup>2</sup> Demgegenüber besitzt der ärmere Teil der Bevölkerung nicht einmal über ein Prozent des Gesamtvermögens. Einen Zuwachs können nur die vermögensstärksten 10 Prozent verzeichnen. Sie profitieren insbesondere von Erbschaften und Schenkungen, deren Volumen stark zugenommen haben. Den beträchtlichen Vermögenszuwächsen im oberen privaten Sektor stehen ein Rückgang des staatlichen Reinvermögens zwischen 1999 und 2015 um knapp 150 Mrd. Euro und ein Anstieg der Überschuldungsquote bei den einkommensschwachen Haushalten gegenüber.<sup>3</sup>

### 1.1.2 Ungerechtigkeit bei der Einkommensentwicklung

Im Gegenzug zu dieser leistungslosen Vermögenskonzentration bekommen 40 Prozent der Beschäftigten trotz des wirtschaftlichen Aufschwungs geringere Reallöhne als in den 90er Jahren. Zulegen konnten nur die oberen Einkommensgruppen und vor allem die Unternehmenseinkommen. Trotz der guten Beschäftigungsentwicklung hat sich eine hohe Lohnungleichheit verfestigt, und immer weniger Menschen können von ihrer Erwerbstätigkeit leben, geschweige denn bescheidene Ersparnisse anlegen. Das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit, nachdem jede und jeder durch eigene Anstrengung und Leistung sozial aufsteigen und Wohlstand erlangen kann, ist nicht mehr gewährleistet. Dies gefährdet die Entwicklungschancen eines Großteils der Bevölkerung, den sozialen Zusammenhalt und schlussendlich auch die Demokratie.

---

<sup>1</sup> Bundesregierung 2017: 5. Armuts- und Reichtumsbericht.

<sup>2</sup> Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Wochenbericht 7/2015

<sup>3</sup> Bundesregierung 2017: 5. Armuts- und Reichtumsbericht.

## 1.2 Armut

### 1.2.1 Armutsbegriff

Was Armut in einer Gesellschaft ist, ergibt sich aus dem Vergleich zu dem gesellschaftlichen Reichtum. In einem reichen und entwickelten Land wie Deutschland ist hier das relative Verhältnis zu den gesamtgesellschaftlichen Möglichkeiten zu betrachten.

Armut ist verbunden mit Ungleichheiten und Benachteiligungen. Armen Menschen werden in der Gesellschaft in großem Umfang Teilhabe und Entwicklungsmöglichkeiten vorenthalten.

### 1.2.2 Armutsrisiko

Um relative Armut innerhalb der Bevölkerung zu erfassen, wird die Armutsrisikoquote statistisch erhoben.<sup>4</sup> Der Anteil der von Armut bedrohten Menschen in Deutschland ist kontinuierlich angestiegen und befand sich 2015 sogar auf dem Höchststand von 15,7 Prozent seit der Wiedervereinigung.<sup>5</sup> An der wachsenden Anzahl von Armen trotz der guten wirtschaftlichen Konjunktur zeigt sich das sogenannte „Armutsparadox“, welches beweist, dass nicht allein Wirtschaftswachstum zur Armutsbekämpfung ausreicht, sondern strukturelle Faktoren angepasst werden müssen.

Auch die Armut selber ist ungleich verteilt, so gibt es sehr stark betroffene Risikogruppen, wie zum Beispiel Alleinerziehende und Erwerbslose, und große regionale Unterschiede.

Starken Einfluss auf das Risiko der Armutsgefährdung des Einzelnen haben auch der Bildungsstand und die Gesundheit. Kinder aus sozial benachteiligten Familien haben erheblich schlechtere Bildungschancen als gutsituierte Kinder. Bildungsarmut im Kindesalter ist im Erwachsenenalter häufig mit Einkommensarmut verknüpft, da die Betroffenen aufgrund mangelnder Qualifikationen meist nur in schlecht bezahlten Berufen arbeiten und überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Dadurch droht im Alter Altersarmut.

Arme Menschen haben auch ein deutlich höheres Gesundheitsrisiko und eine niedrigere Lebenserwartung als nicht von Armut betroffene Personen. Zudem führen chronische Erkrankungen und Pflegebedürftigkeit häufig in die Armut, da die Betroffenen

---

<sup>4</sup> Statistisches Bundesamt: Eine Person gilt nach der EU-Definition für EU als armutsgefährdet, wenn sie über weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens der Gesamtbevölkerung verfügt (Schwellenwert für Armutsgefährdung). 2016 lag der Schwellenwert für eine allein lebende Person in Deutschland bei 969 Euro im Monat, für zwei Erwachsene mit zwei Kindern unter 14 Jahren bei 2035 Euro im Monat. Staatliche Sozialleistungen sind in den Einkommen bereits enthalten, Steuern und Sozialabgaben sind abgezogen.

<sup>5</sup> Bundesregierung 2017: 5. Armuts- und Reichtumsbericht.

keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen können und sie die Kosten, die durch ihre Erkrankung entstehen, auch nicht mehr über Ersparnisse tragen können.

### **1.2.3 Besonders stark betroffene Gruppen**

#### **1.2.3.1 Frauenarmut**

Frauen haben ein höheres Armutsrisiko als Männer. Dies gilt ausnahmslos für alle Altersgruppen. Eine extrem hohe Armutsrisikoquote von 43,8 Prozent<sup>6</sup> weisen die Alleinerziehenden auf. 9 von 10 Alleinerziehenden sind Frauen. Frauen leisten den Großteil der unbezahlten sozialen Arbeit, wie Hausarbeit, Kindererziehung und Pflege von Angehörigen. Sie verrichten 52 Prozent mehr dieser Sorgearbeit als Männer.<sup>7</sup>

Dementsprechend können sie oft nur in Teilzeit erwerbstätig sein. Dies und die Tatsache, dass sie häufiger in schlecht bezahlten sozialen oder personennahen Dienstleistungen arbeiten, führen zu einer großen Einkommenslücke zu den Männern. In Deutschland liegt der durchschnittliche Bruttostundenlohn von Frauen etwa 21 Prozent unter dem der Männer. Aber auch, wenn sie mit gleicher Qualifikation die gleiche Arbeit wie Männer verrichten, liegt der Entgeltunterschied immer noch bei 6 Prozent. 2017 wurde das Entgelttransparenzgesetz eingeführt, in dem zumindest in großen Firmen ein individueller Auskunftsanspruch zur Lohngestaltung besteht.

In Führungspositionen oder gar Spitzenpositionen sind Frauen immer noch unterrepräsentiert. Die freiwillige Verpflichtung der Wirtschaft zur Frauenförderung in den Führungsebenen hat hier keine Verbesserung gebracht. Seit 2015 gibt es eine gesetzliche Quote für die Aufsichtsräte von Großunternehmen. Dort, wo aber weiterhin auf Selbstverpflichtung der Wirtschaft zur Frauenförderung gesetzt wird, so bei den Vorstandsposten und bei mittleren Unternehmen, hat sich nichts getan.

Die Schlechterstellung von Frauen während der Erwerbstätigkeitsphase hat zur Folge, dass Frauen auch überdurchschnittlich von Altersarmut betroffen sind. Frauen benötigen im Rentenalter deutlich häufiger Unterstützung vom Staat als Männer: Im Juni 2016 waren rund 59 Prozent der Personen, die Grundsicherung im Alter bezogen Frauen.<sup>8</sup>

#### **1.2.3.2 Kinderarmut**

Im Dezember 2015 waren 1,93 Mio. Kinder unter 18 Jahren auf SGB II-Leistungen angewiesen<sup>9</sup>. Die SGB II-Bezugsquote für Kinder liegt mit 14,7 Prozent deutlich über

---

<sup>6</sup> Bundesregierung 2017: 5. Armuts- und Reichtumsbericht.

<sup>7</sup> Bundesregierung 2017: Zweiter Gleichstellungsbericht.

<sup>8</sup> Statistisches Bundesamt

<sup>9</sup> Bundesagentur für Arbeit

derjenigen der Gesamtbevölkerung (9,7 Prozent)<sup>10</sup>. In Deutschland lebt fast jedes 4. Kind unter 15 Jahren in einem Haushalt, der einkommensarm ist und/oder SGB II-Leistungen bezieht. 21 Prozent der Kinder leben dauerhaft in Armut.<sup>11</sup>

Ein Drittel (33,7 Prozent) der Personen, die in Haushalten von Alleinerziehenden leben, waren im Jahr 2015 armutsgefährdet. Das Armutsrisiko ist hier dreimal so hoch, wie in Haushalten mit Kindern und zwei Erwachsenen.<sup>12</sup>

Trotz einiger weniger Verbesserungen für Alleinerziehende in der letzten Legislaturperiode, wie die Erhöhung des steuerlichen Freibetrages und des Ausbaus des Unterhaltsvorschlusses, bleibt ihre Situation prekär.

Einkommensarme oder hilfebedürftige Kinder sind in ihrem Lebensstandard stärker eingeschränkt als Kinder in gesicherten Einkommensverhältnissen. Zwar ist wissenschaftlich belegt, dass arme Eltern zuallererst selbst Verzicht üben, bevor sie ihren Kindern etwas vorenthalten<sup>13</sup>, aber materielle Unterversorgung betrifft die meisten armen Kinder.

Besonders die Kinderregelsätze in der Grundsicherung zementieren Kinderarmut. Abgesehen davon, dass sie nicht auf validen Daten basieren, errechnen sie sich aus den Ausgabepositionen der ärmsten Haushalte. Der dort herrschende Mangel wird zum Maßstab genommen, und es kommt zu einem Armutskreislauf. Durch die starke finanzielle Einschränkung werden Kinder und Jugendliche stigmatisiert und sozial isoliert.

Das Leistungspaket für Bildung und Teilhabe ist seinem Anspruch nicht gerecht geworden, sein Leistungsumfang ist viel zu niedrig und die Antragsverfahren viel zu bürokratisch. Dementsprechend wird es von rund der Hälfte der Berechtigten nicht genutzt.<sup>14</sup>

Eine Vielzahl von Studien belegen, dass arme Kinder sozial isolierter aufwachsen, gesundheitliche Nachteile und häufiger Probleme auf ihrem Bildungsweg haben als Altersgenossen, deren Eltern keine finanziellen Sorgen haben.

### **1.2.3.3 Erwerbslosenarmut**

Erwerbslosigkeit war und bleibt der größte Armutsrisikofaktor. Besonders Langzeitarbeitslose sind außerordentlich stark von Armut betroffen. Ihre Armutsrisikoquote liegt bei 55,7 Prozent und bei Personen, die in Haushalten leben, in denen alle Erwerbsfähigen langzeitarbeitslos sind, sogar bei 69,1 Prozent. Trotz sinkender Ar-

---

<sup>10</sup> Bundesregierung 2017: 5. Armuts- und Reichtumsbericht.

<sup>11</sup> Bertelsmann Stiftung 2017: Lebensumstände von Kindern im unteren Einkommensbereich.

<sup>12</sup> Statistisches Bundesamt

<sup>13</sup> Bertelsmann Stiftung 2015: Kinder.Armut.Familie.

<sup>14</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016: Evaluation des Bildungspaketes.

beitslosenzahlen stagniert der Anteil der Langzeitarbeitslosen auf hohem Niveau rund um die Millionenmarke. Hierbei ist zu bedenken, dass die reale Zahl wohl noch höher liegen wird, da viele Langzeitarbeitslose nicht statistisch erfasst werden, sobald sie an Arbeitsförderungsmaßnahmen teilnehmen oder auf Leistungen des SGB II verzichten.

Andererseits wurden die Mittel für die Arbeitsmarktförderung im SGB II massiv zurückgefahren, so sind die Maßnahmen zur Arbeitsförderung um rund 33 Prozent und im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung sogar um rund 68 Prozent zurückgegangen.<sup>15</sup>

#### **1.2.3.4 Armut trotz Erwerbstätigkeit**

Auch wenn Erwerbstätigkeit immer noch ein wirksames Mittel gegen Armut darstellt und die Armutsrisikoquote der Erwerbstätigen unter dem Bevölkerungsdurchschnitt liegt, ist hier ein rasanter Anstieg der von Armut Betroffenen von 6,8 Prozent (2008) auf 9,7 Prozent (2014) zu verzeichnen.

Bis Mitte der 1990er Jahre sind die Löhne bei fast allen Gruppen am Arbeitsmarkt gestiegen. Seither können nur die oberen Einkommensgruppen Lohnzuwächse verzeichnen, während die unteren 40 Prozent der Beschäftigten sogar Reallohnverluste zu beklagen haben. Besonders besorgniserregend ist die Ausdehnung des Niedriglohnbereichs. Dieser hat einen Zuwachs von 18,7 Prozent (1995) auf 24,4 (2013) zu verzeichnen. Mittlerweile arbeiten ein Fünftel der Beschäftigten für einen Niedriglohn von unter 10 Euro<sup>16</sup>. Zwar haben ca. 4 Mio. Arbeitnehmer von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Januar 2015 profitiert, aber ein Stundenlohn von 8,84 Euro (2016) ist meist nicht existenzsichernd, geschweige denn ausreichend, um eine Altersvorsorge über der Grundsicherungsschwelle aufzubauen<sup>17</sup>.

Immer mehr Menschen können trotz Erwerbsfähigkeit nicht ihr Existenzminimum abdecken und sind zusätzlich auf Arbeitslosengeld II angewiesen. So stieg die Anzahl der sogenannten Aufstocker von ca. 900.000 (2005) auf über 1,2 Mio. (2015).

#### **1.2.3.5 Armut im Alter und bei Erwerbsminderung**

Der Sozialverband VdK hat seit Jahren auf die Gefahr zunehmender Altersarmut aufmerksam gemacht, obwohl die bisherigen Bundesregierungen sich geweigert haben, diese Problematik anzuerkennen.<sup>18</sup> Aber die Zahlen sprechen für sich.

---

<sup>15</sup> Paritätische Positionen zur Arbeitsmarktpolitik 2017

<sup>16</sup> bundesweite Niedriglohnschwelle 2014

<sup>17</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Anfrage der Fraktion DIE LINKE, April 2018, Arbeitsnummer 377: Stundenlohn von 12,63 Euro erforderlich

<sup>18</sup> Bundesregierung 2017: 5. Armuts- und Reichtumsbericht.



Die Armutsgefährdungsquote bei den Rentnern und Rentnerinnen stieg innerhalb von 10 Jahren von 10,7 auf 15,9 Prozent das ist ein Zuwachs von 49 Prozent.<sup>19</sup> Damit haben sich die Rentner zu einer besonderen Risikogruppe für Armut entwickelt. Die Zahl armer Rentner wird in Zukunft wohl noch drastisch steigen, weil die Absenkung des Leistungsniveaus und Leistungskürzungen mit Arbeitsmarkteffekten zusammentreffen. Studien davon aus, dass die Altersarmutsquote bis 2036 auf 20 Prozent ansteigen könnte und somit jeder 5. Neurentner von Altersarmut bedroht ist.<sup>20</sup> Immer mehr Personen werden dann ihre Rente mit Grundsicherung im Alter aufstocken müssen, um ihre Existenz absichern zu können.

Am Jahresende 2016 bezogen über 1 Mio. volljährige Menschen in Deutschland Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Davon bezogen 522.492 Personen über der Altersgrenze Leistungen der Grundsicherung im Alter, diese Zahl lag Ende 2006 noch bei rund 371.000.

Weiterhin ist anzunehmen, dass die Problematik der „versteckten Armut“ verstärkt bei den Älteren auftritt, es also Personen gibt, die Anspruch auf Sozialsicherungsleistungen haben, diese aber aus Scham oder Unkenntnis nicht in Anspruch nehmen. Verschiedene Studien gehen von einer Dunkelziffer zwischen 40 und 50 Prozent aus.

Weiteres Indiz für die ansteigende Altersarmut ist, dass Personen ab 70 Jahren für den Vergleichszeitraum 2013 bis 2016 mit einem Plus von 58 Prozent einen überdurchschnittlichen Anstieg bei der Überschuldungsquote aufweisen.<sup>21</sup>

Ein überdurchschnittliches Armutsrisiko verzeichnen auch die Erwerbsminderungsrentner. Der Anteil der Erwerbsminderungsrentner, die zusätzlich Grundsicherung wegen dauerhafter Erwerbsminderung beziehen müssen, nimmt kontinuierlich zu.

## **1.3 Armutsursachen**

### **1.3.1 Prekäre Beschäftigung**

Seit den 90er Jahren hat die Anzahl der atypisch Beschäftigten stark zugenommen und beträgt nunmehr 7,5 Mio. (2015). Unter atypischer Beschäftigung werden befristete und geringfügige Beschäftigungen, Leiharbeit und Teilzeitstellen bis zu 20 Wochenstunden erfasst. 13 Prozent arbeiten unfreiwillig in Teilzeit und streben eigentlich eine Vollzeitstelle an. Atypisch Beschäftigte beziehen häufiger Niedriglohn und sind generell überdurchschnittlich von Armut bedroht. So liegt ihre Armutsgefähr-

---

<sup>19</sup> Bundesregierung 2017: 5. Armuts- und Reichtumsbericht.

<sup>20</sup> Bertelsmann Stiftung 2017: Entwicklung der Altersarmut bis 2036.

<sup>21</sup> Creditreform 2016: Überschuldungsatlas.

dungsquote bei 19,2 Prozent gegenüber 5,6 Prozent bei den regulär Beschäftigten. Es hat sich gezeigt, dass eine atypische Beschäftigung nicht die Wahrscheinlichkeit für die Integration in eine reguläre Beschäftigung erhöht. Im Gegenteil ist es wahrscheinlicher, aus der Arbeitslosigkeit in ein Normalarbeitsverhältnis zu wechseln (30 Prozent zu 20 Prozent).

Das Sanktionierungssystem im Arbeitslosengeld II und die Zumutbarkeitsregeln bei der Arbeitsvermittlung haben dazu geführt, dass Betroffene prekäre Beschäftigungen im Niedriglohnbereich aufnehmen mussten, die oft weit unter ihren bisherigen Verdienstmöglichkeiten und Qualifikationen stehen. Dies führte eben nicht zur Wiedereingliederung in Normalarbeitsverhältnisse, sondern zur Ausweitung des Niedriglohnsektors und zur Disziplinierung der verbleibenden Normalbeschäftigten, die aus Angst vor einem rigiden System in der Arbeitslosigkeit eher Verluste bei den Löhnen und Beschneidungen von Arbeitnehmerrechten akzeptieren.

Der Anteil von ca. 2,4 Solo-Selbstständigen wird wahrscheinlich insbesondere durch die Digitalisierung der Arbeitswelt – Stichwort: Crowdfunding – weiter ansteigen. Solo-Selbstständige erwirtschaften meist nur ein geringes Einkommen, bei einem Viertel liegt es unter dem gesetzlichen Mindestlohn, und sind nur unzureichend in die Sozialversicherungssysteme eingebunden. Ihr Risiko, später unter Altersarmut zu leiden, ist besonders hoch.

### **1.3.2 Unzureichende soziale Mindestsicherungssysteme**

Fast 8 Mio. Personen bezogen im Jahr 2015 Mindestsicherungsleistungen. Dies sind rund jede und jeder Zehnte in Deutschland. Durch die Regelsätze in der Grundsicherung soll und müsste auch nach Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts das sozio-kulturelle Existenzminimum abgedeckt werden. Das angewandte Herleitungsverfahren, so wie zuletzt im Jahr 2016, weist aber schwerwiegende Defizite auf, die zur Folge haben, dass die Regelbedarfe künstlich kleingerechnet werden und keine realitätsgerechte Existenzsicherung darstellen.<sup>22</sup>

So erreicht das SGB II-Leistungsniveau für einen Single-Haushalt nur 78 Prozent der spezifischen Armutsriskogrenze, das heißt, es liegt noch mit 211 Euro darunter.<sup>23</sup> Mit den aktuellen Regelsatzhöhen tragen die Grundsicherungsleistungen nicht entscheidend dazu bei, die Armutslücke zu schließen.

Obwohl schon die Regelbedarfe nicht das sozio-kulturelle Existenzminimum abdecken, müssen viele Leistungsempfängerinnen und -empfänger in der Praxis mit weniger auskommen, da ihnen entweder Darlehensrückzahlungen oder Sanktionsstrafen abgezogen werden. Langlebige und kostenintensive Gebrauchsgüter, wie

<sup>22</sup> VdK-Stellungnahme zum Entwurf des Regelbedarfsermittlungsgesetzes, 2016

<sup>23</sup> DGB Modellberechnung, 4.1.2017

Waschmaschinen, Fernseher, aber auch Brillen, können die Betroffenen nicht aus dem Regelsatz bestreiten und erhalten für deren Anschaffung nur Unterstützung durch die Leistungsträger in Form von Darlehen. Deren Gesamtvolumen und Anzahl ist kontinuierlich angestiegen.

Auch die Anzahl der sanktionierten Grundsicherungsempfänger bewegt sich auf einem hohen Niveau. Besonders die drastischen Sanktionen bei den unter 25-Jährigen können zur Wohnungslosigkeit und einem Abrutschen in die Kriminalität führen.

### **1.3.3 Ungerechte Steuerpolitik**

Den beträchtlichen Vermögenszuwächsen im oberen privaten Sektor steht ein Rückgang des staatlichen Reinvermögens zwischen 1999 und 2015 um knapp 150 Mrd. Euro gegenüber.<sup>24</sup> Dies macht sich bei den öffentlichen Investitionen und Dienstleistungen bemerkbar: fehlender sozialer Wohnungsbau, Abstriche beim Bildungssystem, keine ausreichende soziale Infrastruktur, Kürzungen bei Sozialausgaben etc.

Außerdem ist die Steuerbelastung sehr ungleich verteilt. Die Hauptlast tragen die abhängig Beschäftigten der mittleren und niedrigen Einkommen, die über Lohn- und Verbrauchsteuern den überwiegenden Teil des Steueraufkommens erwirtschaften. Spitzenverdiener dagegen haben im Vergleich nicht so eine starke Belastung, da sie kaum Sozialabgaben zahlen. Wenn man nur von Kapitalerträgen leben kann, braucht man sogar nur noch 25 Prozent Abgeltungsteuer zu zahlen. Extrem steuerlich privilegiert sind die Nutznießer von Schenkungen und Erbschaften. Trotz der zunehmend ungleichen Vermögensverteilung wird die Vermögensteuer nicht mehr erhoben, weil das Bundesverfassungsgericht sie 1995 für verfassungswidrig erklärte. Grund hierfür war allein die bevorzugte steuerliche Behandlung von Immobilien gegenüber Geldvermögen. Somit existiert eine Vermögensteuer seit 1997 faktisch nicht mehr.

Dies alles führt zu dem Effekt, dass Leistungseinkommen hoch und leistungsloses Einkommen niedrig besteuert wird. Die Erbschaftsteuerreform von 2016 hat aufgrund von Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nur Anpassungen bei der Vererbung von Betriebsvermögen vorgenommen. Bei diesem Kompromiss zwischen Bund und Ländern bleiben Firmenvermögen und somit gerade die großen Vermögen durch die zahlreichen Ausnahmeregelungen weiterhin von einer Besteuerung befreit. Die eigentliche Aufgabe einer Erbschaftsteuer, nämlich einen angemessenen Anteil des leistungslosen Einkommens der Allgemeinheit zugutekommen zu lassen, wird durch die aktuelle gesetzliche Regelung nicht erfüllt.

---

<sup>24</sup> Bundesregierung 2017: 5. Armuts- und Reichtumsbericht.

### 1.3.4 Wohnkosten

Die Situation auf dem deutschen Wohnungsmarkt hat sich in den letzten Jahren deutlich zugespitzt, und bezahlbarer Wohnraum wird immer knapper. Gerade in den Großstädten ist die Situation besonders drastisch, und hier ist bei 4 von 10 Haushalten die Mietbelastung gefährlich hoch.<sup>25</sup> So müssen rund 5,6 Mio. Haushalte mehr als 30 Prozent ihres Einkommens für die Miete aufwenden. Ab dieser Quote geht man davon aus, dass die Mietbelastung zu hoch ist, um sich dauerhaft die Wohnung leisten zu können, da zu wenig Geld zum Leben übrig bleibt.

Je geringer das Einkommen ist, umso stärker ist die Belastung durch die Mietkosten, obwohl die Betroffenen in kleineren und schlecht ausgestatteten Wohnungen leben. So müssen Haushalte an der Armutsgrenze fast 40 Prozent ihres Einkommens aufbringen. Bei Rentnerinnen und Rentnern in Mietwohnungen liegt die Belastung bei 35 Prozent.

Wohnungsbaupolitische Fehlentscheidungen und Versäumnisse haben zu einem solch gewichtigen Armutsfaktor geführt. Der Rückgang öffentlich geförderter Sozialwohnungen, der Verkauf kommunaler Wohnungsbestände und fehlende Regulierungen bei Mietpreiserhöhungen haben bewirkt, dass der Wohnungsmarkt immer mehr der Logik des Kapitalmarktes unterliegt.

Deshalb müssen auch immer mehr Menschen ihre vertraute Umgebung und Nachbarschaft verlassen, was nicht nur den Verlust von sozialen Netzwerken, längere Anfahrtswege in die Ballungsräume etc. zur Folge hat, sondern auch zur sozialen Segregation führt. Die Verdrängung von einkommensschwachen Bevölkerungsschichten in bestimmte Stadtteile oder Regionen führt zu weniger Lebenschancen und zu Überlastungen bei der sozialen Infrastruktur.

Auch staatlicherseits wurde die Notwendigkeit erkannt, regulierend auf den Wohnungsmarkt einzuwirken. So wurde 2015 die sogenannte Mietpreisbremse eingeführt, die sich aber nicht als effektiv erweist, da die Mieten weiter steigen. Auch die Mittel für den sozialen Wohnungsbau wurden aufgestockt, was aber angesichts des immensen Bedarfes immer noch nicht ausreichend ist.

Ein weiteres sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik stellt das Wohngeld dar, welches einkommensschwache Haushalte bei den Wohnkosten entlasten soll. Besonders bei den Älteren reicht die Rente nicht mehr für die Miete, so dass 49,1 Prozent<sup>26</sup> der Wohngeldhaushalte von Rentnerinnen und Rentnern bewohnt werden. Vor seiner Reformierung zum Januar 2016 hatte das Wohngeld kaum noch Entlastungswirkung und wurde immer weniger in Anspruch genommen, da es nicht

---

<sup>25</sup> Böckler Impuls 14/2017

<sup>26</sup> Statistisches Bundesamt: Wohngeldstatistik 2016

die aktuelle Mietkostenentwicklung abbildete. Diese Entwicklung ist wieder zu befürchten, da keine Dynamisierung des Wohngeldes geregelt wurde.

Problematisch stellt sich die Wohnkostensituation auch für Grundsicherungsempfänger dar, deren Kosten für die Unterkunft durch die Leistungsträger übernommen werden, soweit sie angemessen sind. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung sozialrechtlich sehr umstritten ist. In der Praxis erweisen sich die Angemessenheitsvorgaben oft als nicht realistisch bezüglich der örtlichen Wohnungsmarktgegebenheiten, so dass immer mehr Grundsicherungsempfänger die überschießenden Kosten aus ihrem knapp bemessenen Regelsatz bestreiten müssen oder aus ihrem vertrauten Lebensraum verdrängt werden.

### 1.3.5 Energiekosten

Die Strompreise haben sich in den letzten 25 Jahren verdoppelt und die Heizölpreise sogar verdreifacht.<sup>27</sup>

Die Energiepreisentwicklung belastet vor allem Niedrigeinkommensbezieher und Haushalte, die Grundsicherungsleistungen erhalten. Als energiearm werden Haushalte bezeichnet, wenn sie mehr als 10 Prozent ihres Einkommens für Strom, Gas und Heizung ausgeben müssen. In Deutschland sind dies rund 7 Mio. Haushalte. Für die Betroffenen bedeutet dies, entweder weniger Geld für Lebensmittel und Kleidung zur Verfügung zu haben oder im Winter ihre Wohnung nicht angemessen warmhalten zu können. In vielen Fällen kommt es zu Schulden bei den Energieversorgern und im schlimmsten Fall zu Stromsperrungen. So nimmt die Anzahl der Stromsperrungen kontinuierlich zu, im Jahr 2014 waren 350.000 Haushalte betroffen.

Auf der einen Seite ist das Einkommen einfach zu gering, weil zum Beispiel Sozialleistungen hier die tatsächlichen Kosten nicht abdecken. So ist der Stromanteil im Regelsatz viel zu niedrig berechnet<sup>28</sup>, und im Wohngeld werden sie nicht ausreichend berücksichtigt. Auf der anderen Seite können einkommensarme Haushalte kaum ihre Ausgaben senken, da sie sich eben nicht neue energiesparende, aber auch teure Geräte anschaffen können und auch meist in preisgünstigen Wohnungen leben müssen, die dann nicht energetisch saniert sind und hohe Energieverluste haben.

Energiearmut gewinnt als soziales Risiko immer mehr an Bedeutung und bedarf gezielter Gegenmaßnahmen.

---

<sup>27</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

<sup>28</sup> VdK-Stellungnahme zum Entwurf des Regelbedarfsermittlungsgesetzes, 2016

## 2 Forderungen des Sozialverbands VdK

Es müssen notwendige Schritte und Maßnahmen eingeleitet werden, um drohende Armut erst gar nicht entstehen zu lassen und bestehende Armut wirksam zu bekämpfen. **Der Sozialverband VdK fordert hierzu ein Gesamtkonzept auf dem Gebiet der Sozialpolitik, der Arbeitsmarktpolitik, der Gesundheitspolitik und der Bildungspolitik.** Die Grundzüge sind nachfolgend dargestellt.

### 2.1 Armutsfeste Arbeit

#### 2.1.1 Lohnspreizung begrenzen

Es hat sich gezeigt, dass die Löhne bei tarifgebundenen Arbeitsverträgen deutlich über denen der anderen liegen. Eine **Stärkung des Tarifrechts und der Tarifbindung** stellt somit sicher, dass alle von Lohnzuwächsen profitieren. Andererseits sollten die **Löhne von Vorstandsmitgliedern und Spitzenmanagern** insoweit **reguliert** werden, dass sie nicht außerhalb jeglicher Relationen zu den Normallöhnen in derselben Firma liegen. Dies kann man durch eine Veröffentlichungspflicht und erhöhte Abgaben bei Überschreitung der Relationen handhaben.

**Qualifikation und Weiterbildung** sichert den Erhalt des Arbeitsplatzes, insbesondere in Zeiten von neuen Anforderungsprofilen durch die voranschreitende Digitalisierung. Bei Arbeitslosigkeit oder gefährdeter Erwerbsfähigkeit muss hier ein Rechtsanspruch bestehen. **Damit Arbeitgeber ihre besondere Verantwortung für die berufsbegleitende Weiterbildung ihrer Angestellten im Sinne eines „lebenslangen Lernens“ wahrnehmen, bedarf es hier Fördermaßnahmen.**

#### 2.1.2 Anhebung des Mindestlohns

Entgegen der Vorbehalte den gesetzlichen Mindestlohn betreffend, ist es durch seine Einführung weder zu einem Anstieg der Arbeitslosenzahlen noch zu nennenswerten Preissteigerungen gekommen. **Jetzt müssen die Regelungen dahingehend erweitert werden, dass der Mindestlohn ohne Ausnahmen für alle gilt. Er muss auf über 12 Euro erhöht werden, damit eine Altersvorsorge über dem Grundsicherungsniveau möglich ist.**

#### 2.1.3 Eindämmung von prekärer Beschäftigung

**Sachgrundlose Befristungen und Kettenbefristungen** bei Arbeitsverträgen müssen abgeschafft werden.

**Leiharbeit sollte durch eine stringente Anwendung des Prinzips „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ reguliert werden.** Die momentan geltenden Ausnahmeregelungen sind abzuschaffen und die Höchstüberlassungsdauer sollte arbeitsplatzbezogen und nicht arbeitnehmerbezogen sein, da ansonsten die Leiharbeitnehmer nur regelmäßig ausgetauscht werden (Drehtüreffekt). Um Festanstellungen zu stärken, kann die Einführung einer Flexibilitätsprämie für Leiharbeit sinnvoll sein.

**Es muss ein Rückkehrrecht in die Vollzeitbeschäftigung geben, wenn die Erwerbsarbeit z. B. wegen Betreuung oder Pflege reduziert wurde.**

Geringfügige Beschäftigungen sollten begrenzt werden, indem durch Regelungen der Sozialversicherungspflicht und der Besteuerung dem Arbeitgeber Anreize zur Umwandlung in eine reguläre Beschäftigung gestellt werden.

**Die Auslagerung von Tätigkeiten in Form von Werkverträgen zu Lasten von Festanstellungen muss zurückgedrängt werden.**

#### **2.1.4 Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

Partnern, die in der Familie Kinder erziehen oder Angehörige pflegen, muss ermöglicht werden, eine existenzsichernde Beschäftigung auszuüben. Hierzu sind umfassende Maßnahmen notwendig. **Dazu gehören**

- **die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Pflegezeit ähnlich wie bei der Elternzeit verbunden mit einer Lohnersatzleistung,**
- **ein Rechtsanspruch von Teilzeitbeschäftigten, die Kinder erziehen oder Angehörige pflegen, ihre Arbeitszeit bis auf Vollzeit auszuweiten sowie**
- **flexible Arbeitszeiten,**
- **vermehrte Angebote zur Telearbeit und**
- **ein qualitativ und quantitativ angemessenes und bezahlbares Betreuungsangebot für Kinder und pflegebedürftige Angehörige und dies auch zu Randzeiten.**

## **2.2 Soziale Mindestsicherungssysteme weiterentwickeln**

### **2.2.1 Bedingungsloses Grundeinkommen**

Die fortschreitende Digitalisierung der Arbeitswelt und das befürchtete Verschwinden der Mehrzahl der bisherigen Arbeitsplätze auf der einen Seite und zunehmende Frustration der Menschen im restriktiven Grundsicherungssystem auf der anderen Seite befeuern immer wieder von Neuem die Diskussionen über das bedingungslose

Grundeinkommen. Die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens würde im bestehenden deutschen Sozialsystem einen vollständigen Systemwechsel darstellen.

Die Höhe der Leistung wäre aber nicht garantiert und daher von der Haushaltslage und politischen Entscheidungen abhängig. Um einen existenzsichernden Betrag finanzieren zu können, müssten neben der Erhöhung von Steuern wohl alle bisherigen sozialstaatlichen Leistungen abgeschafft werden. Notwendige soziale Leistungen wie etwa zur Rehabilitation, zur Arbeitsförderung oder zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile wären so nicht sichergestellt. **Bedarfsgerechtigkeit kann durch einen pauschalen Geldbetrag nicht erfüllt werden**, da die individuellen Bedürfnisse der Einzelnen in ihren besonderen Lebenslagen nicht beachtet werden.

**Aus Sicht des Sozialverbands VdK stellt das bedingungslose Grundeinkommen daher keine akzeptable Alternative zu dem bestehenden sozialen Sicherungssystem und insbesondere den eigentumsrechtlich geschützten Sozialversicherungsansprüchen dar.**

### 2.2.2 Arbeitslosenversicherung stärken

Die aktuelle **Bezugsdauer** von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ist für viele Betroffene **zu kurz**, um in dieser Zeit eine neue Beschäftigung zu finden, besonders wenn sie älter sind oder gesundheitliche Einschränkungen haben. So finden sich viele langjährige Beitragszahler schnell im Arbeitslosengeld II-Bezug mit seinen verschärften Zumutbarkeits- und Vermögensregelungen wieder. **Die Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung gerade für langfristig Versicherte und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss wieder gestärkt werden, indem die Bezugszeiten gestaffelt nach Alter und Beitragszeiten erhöht werden.**

Besonders prekär Beschäftigte wie Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter schaffen es oft nicht, innerhalb der Rahmenfrist von 24 Monaten die erforderlichen Anwartschaftszeiten zu erreichen. Trotz Beitragszahlung erhalten die Betroffenen dann nur Grundversicherung für Arbeitsuchende. **Die Zugangsvoraussetzungen zum Arbeitslosengeld I müssen entschärft werden, indem die Rahmenfrist auf 3 Jahre erhöht wird und die Anwartschaftszeiten verkürzt werden.**

**Das Recht der Arbeitslosengeld I-Bezieher auf Weiterbildung und Qualifikation muss gestärkt werden, und deren Bemühungen in dieser Hinsicht müssen honoriert werden. Die Bundesagentur für Arbeit muss verstärkt auch im Bereich der berufsbegleitenden Qualifizierung und Weiterbildung aktiv werden**, damit Beschäftigte präventiv vor Arbeitslosigkeit geschützt sind, indem sie auf die neuen Anforderungen einer sich wandelnden Arbeitswelt vorbereitet werden.



### 2.2.3 Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums

Eine **grundlegende sachgerechte Neuberechnung** des Existenzminimums ist notwendig, von dem nicht nur die Grundsicherung, sondern auch der Steuerfreibetrag und andere Sozialleistungen betroffen sind. Die Regelsätze in der Grundsicherung müssen **nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts** so hergeleitet werden, dass sie auch die **soziale und kulturelle Teilhabe** ermöglichen:

- **Um Zirkelschlüsse zu verhindern, dürfen keine Daten von Personen einbezogen werden, die selber Grundsicherung erhalten oder einen Anspruch darauf hätten.** Die sogenannten Aufstocker und „verdeckt Armen“ sind aus der Vergleichsgruppe herauszunehmen.
- **Bei den Vergleichsausgaben dürfen keine Kürzungen vorgenommen werden,** da sonst der interne Ausgleich zwischen den Verbrauchspositionen nicht mehr möglich ist. Die bisher vorgenommenen Kürzungen betreffen insbesondere Positionen zur sozialen Teilhabe, die uneingeschränkt gewährt werden muss.
- Die ermittelten Ausgabepositionen müssen anhand eines „**Bedarfs-TÜVs**“ und anhand der **Relation zur gesellschaftlichen Mitte** überprüft werden. Die bisherige Vergleichsgruppe hat ein Durchschnittseinkommen unter der Armutsschwelle, so dass schon hier materieller Mangel herrscht und keine realistischen Kosten für zum Beispiel gesunde Ernährung und witterungsgerechte Kleidung allein aus diesen Werten zu ermitteln sind. **Dies gilt insbesondere für die Bedarfe von Kindern für Bildung und Teilhabe sowie die Bedarfe von Älteren und Erwerbsgeminderten bezüglich Mobilität, Gesundheit und barrierefreien Anschaffungen.**
- Langlebige und kostenintensive Gebrauchsgüter, wie die sogenannte **weiße Ware, und Gesundheitsleistungen**, wie Brillen, sind nicht pauschalisierungsfähig. **Diese sind in Form von Einmalleistungen zu gewähren.**

### 2.2.4 Keine Unterschreitung des sozio-kulturellen Existenzminimums

Die gemäß den Forderungen des Sozialverbands VdK realitätsgerecht hergeleiteten Regelsätze müssen den Grundsicherungsempfängern in voller Höhe zur Verfügung stehen. In der Praxis verfügen aber immer mehr Leistungsberechtigte nur über einen anteiligen Regelbedarf, da dieser **für Darlehensrückzahlungen oder wegen Sanktionierungen gekürzt** wurde.

Aufgrund der zu niedrigen Regelbedarfe, besonders hinsichtlich der Stromkosten und der Ansparbeträge für weiße Ware sind immer mehr Leistungsbezieher gezwungen, Darlehen der Jobcenter für die Anschaffung von Waschmaschinen, Kühlschränken etc. oder für die Begleichung von Stromschulden in Anspruch zu nehmen. Zur Tilgung dieser Kredite werden dann monatlich 10 Prozent vom Regelsatz abgezogen.

**Den Betroffenen steht für Monate nicht das verfassungsgemäß garantierte Existenzminimum zur Verfügung.**

Auch **Mietkautionen und Genossenschaftsanteile** werden nur darlehensweise von den Leistungsträgern übernommen. Da es sich hierbei um hohe Beträge handelt, müssen die Betroffenen oft jahrelang mit einem gekürzten Regelsatz auskommen. Außerdem sind im Regelsatz keine Bedarfe für Unterkunftskosten vorgesehen, so dass eine Rückzahlung aus dem Regelsatz hier auch rechtssystematisch falsch ist.

**Die darlehensweise Erbringung von Leistungen in der Grundsicherung, ihre sofortige Aufrechnung und die damit verbundene systematische Unterschreitung des Existenzminimums muss eingedämmt werden. Typische und atypische Bedarfe sind wieder als Einmalleistungen zu übernehmen und Energiekosten als bedarfsorientierte Pauschale zu gewähren. Darlehen für Mietkautionen und Genossenschaftsanteile dürfen nicht mehr mit dem Regelsatz aufgerechnet werden, stattdessen können die Leistungsträger ihre Rückzahlungsansprüche über Abtretungserklärungen über die Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter sichern.**

Im Jahr werden rund eine Million Sanktionen gegen Arbeitslosengeld II- Bezieher ausgesprochen. Die Sanktionierungen können bis zur vollständigen Streichung des Regelsatzes und sogar der Unterkunftskosten gehen. Dies gefährdet nicht nur die soziale Teilhabe, sondern auch die physische Existenz der Betroffenen und kann zur Überschuldung und Verlust der Wohnung führen. **Der Entzug des sozio-kulturellen Existenzminimums aufgrund von Sanktionen ist verfassungswidrig und muss beendet werden.** Gerade Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen sind überdurchschnittlich von Sanktionen betroffen, wobei ein positiver Effekt auf deren nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt nicht nachweisbar ist. Statt Sanktionen muss ein Fördersystem ausgebaut und dauerhaft finanziert werden, das nachhaltig qualifiziert, Vermittlungshemmnisse beachtet und Anreize für eigene Bemühungen setzt.

### **2.2.5 Stärkung der Rechtsposition von Grundsicherungsempfängern**

Gerade die Grundsicherung für Erwerbsfähige ist als kurzfristige Notfallhilfe konzipiert worden, deren Ziel es ist, die Betroffenen so schnell wie möglich wieder in Erwerbstätigkeit zu bringen und eine lange Verweildauer im Leistungsbezug zu verhindern. In der Praxis sind aber viele Kinder, alleinerziehende Frauen von kleinen Kindern, sogenannte Aufstocker und Langzeitarbeitslose mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen über Jahre auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen. **Dementsprechend müssen die Verwaltungsvorgänge auf die Bedürfnisse der Leistungsbezieher abgestimmt werden und ein respektvoller und transparenter Umgang herrschen.**

Es bedarf verlässlicher und dauerhafter Ansprechpartner, der Möglichkeit, diese telefonisch oder persönlich zu kontaktieren und einer Beratungsstruktur zu Rechtsansprüchen. Auch ein Anspruch auf Eingangsbestätigungen von einzureichenden Dokumenten und festgelegte Bearbeitungszeiten jeweils bezogen auf den Antragsgegenstand sind einzuführen. So müssen zum Beispiel Zusagebewilligungen zum Wohnungsumzug unverzüglich bearbeitet werden.

## 2.3 Steuerliche Umverteilung

### 2.3.1 Steuerliche Umverteilung zur Finanzierung einer aktiven Sozialpolitik

Wenn einerseits Erwerbsarbeit oft kaum mehr zum Leben reicht und andererseits oft leistungslos erworbenes Vermögen sich immer mehr vergrößert, kommt es zu einem gefährlichen sozialen Ungleichgewicht in der Bevölkerung. Es ist staatliche Aufgabe, durch eine **gerechte Steuerpolitik** dafür zu sorgen, dass **die Besitzer großen Vermögen einen angemessenen Beitrag an die Allgemeinheit leisten**, denn auch sie sind Nutznießer einer funktionierenden Gesellschaft.

Deren Voraussetzung ist die soziale Balance, die durch **gezielte Investitionen in die öffentliche Daseinsfürsorge und soziale Infrastruktur** wiederhergestellt werden muss, da besonders der wachsende Anteil an armutsgefährdeten Haushalten hierauf angewiesen ist. Zum Beispiel bedarf es beim Kampf gegen Kinderarmut und Chancenungleichheit guter Schulen, funktionierender Bibliotheken und Freizeiteinrichtungen. Um die Investitionen bei öffentlichen und sozialen Leistungen auszubauen, müssen auch hohe Einkommen, große Vermögen und große Erbschaften an der Finanzierung staatlicher Aufgaben beteiligt werden.

**Für eine gerechtere Steuerpolitik sind folgende Schritte zu tun:**

### 2.3.2 Einkommensbesteuerung

**Die Einkommensbesteuerung muss gerechter erfolgen.** Der **Grundfreibetrag** von 8652 Euro muss deutlich angehoben werden, um das soziokulturelle Existenzminimum abzudecken. Dies gilt ebenso für den **Behindertenpauschbetrag**, der seit 1975 nicht angepasst wurde und seiner Entlastungsfunktion nicht mehr gerecht wird. Hierzu müssen die realistischen Lebenshaltungskosten ohne willkürliche Kürzungen zugrunde gelegt werden. Der aktuelle Steuersatz von 42 Prozent setzt bereits bei 53.666 Euro zu versteuerndem Einkommen an. Erst bei Einkommen ab 256.304 Euro gilt der Reichensteuersatz von 45 Prozent.

**Der Höchststeuersatz muss angehoben werden.** Das ist möglich und vertretbar, wenn er erst ab einem zu versteuernden Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (76.200 Euro im Jahr 2017) greifen würde. 2003 betrug der Höchststeuersatz noch 48,5 Prozent. Die meisten europäischen Länder erheben weitaus höhere Spitzensteuersätze. Die Abgeltungsteuer ist abzuschaffen. Stattdessen müssen Kapitalerträge wieder wie die übrigen Einkünfte mit dem individuellen Steuersatz in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen werden.

### 2.3.3 Vermögensteuer

**Die Vermögensteuer muss auf reformierter, verfassungskonformer Grundlage neu eingeführt werden.** Bei einem **relativ geringen Steuersatz von ein bis zwei Prozent** würde nicht wesentlich in die Substanz des Vermögens eingegriffen. Dabei sollen realistische und aktuelle Immobilienwerte zu Grunde gelegt werden. Altersvorsorgevermögen und selbstbewohnte Häuser und Wohnungen sollten von der Besteuerung ausgenommen werden. Durch hohe **Freibeträge von mindestens 1 Mio. Euro** kann sichergestellt werden, dass nur hohe und höchste Vermögen herangezogen werden. Der Vorteil der Vermögensteuer ist, dass sie gezielt auf den obersten Einkommensbereich zugeschnitten werden kann. Auf diese Weise ließen sich 25 Mrd. Euro an Steuermehreinnahmen generieren.

### 2.3.4 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Derzeit und in den nächsten Jahren werden in Deutschland schätzungsweise jährlich 200 bis 300 Mrd. Euro vererbt oder verschenkt. **Die Erbschaft- und Schenkungsteuer muss über notwendige Anpassungen bei der Vererbung von Betriebsvermögen hinaus grundlegend reformiert werden. Oberhalb hoher Freibeträge** muss die Erbschaft- und Schenkungsteuer **alle Vermögensarten** einbeziehen. Eine Vorzugsbehandlung bestimmter Vermögensarten, wie Betriebsvermögen, muss dabei ausgeschlossen werden. Die Erbschaftsteuer ist eine der wenigen Möglichkeiten, hohe Vermögenswerte und Vermögensübertragungen überhaupt zu besteuern und damit für mehr Verteilungsgerechtigkeit zu sorgen.

### 2.3.5 Finanztransaktionssteuer

**Die bis 1991 bestehende Börsenumsatzsteuer muss in zeitgemäßer Form als möglichst europaweite Finanztransaktionssteuer wieder eingeführt werden.**

Während auf Güter und Dienstleistungen 19 bzw. 7 Prozent Umsatzsteuer erhoben werden, ist der **Handel mit Finanzprodukten in Deutschland steuerfrei**. Diese Ungleichbehandlung zugunsten insbesondere von Großinvestoren auf dem Kapitalmarkt muss aufgehoben werden. Eine Finanztransaktionssteuer ist auch geeignet,

übermäßige Spekulationen an den Finanzmärkten einzudämmen, weil kurzfristige Vermögensverschiebungen relativ zu langfristigen Anlagen teurer werden würden. Von der Besteuerung befreit werden sollten insbesondere Finanzgeschäfte privater Haushalte.

### 2.3.6 Steuerflucht und Steuerhinterziehung

**Steuerflucht und Steuerhinterziehung muss ein Riegel vorgeschoben werden.** Die **Personalausstattung der Finanzbehörden** und der nationale und internationale **Informationsaustausch** zwischen den Finanzbehörden sind deutlich zu verbessern. Die **Sanktionen für Banken und deren Mitarbeiter**, die Steuerhinterziehung fördern, müssen deutlich verschärft werden, bis hin zum Entzug der Banklizenz.

## 2.4 Soziale Wohnungspolitik

Wohnen gehört zu den **existenziellen Grundbedürfnissen** eines jeden Menschen. Die Auswirkungen von Wohnungsnot und Mietbelastungen haben weitreichende soziale Folgen, so dass Wohnungspolitik ein wichtiger Baustein der Sozialpolitik ist.

Um den Menschen aus einkommensschwachen Haushalten und mittlerweile auch schon Haushalten mit mittleren Einkommen den **Verbleib in ihren vertrauten Lebenswelten** zu ermöglichen und weiterhin die notwendige **soziale Durchmischung** von Stadtteilen und Regionen aufrechtzuerhalten, müssen **dringende Reformen in der Wohnungspolitik** umgesetzt werden.

**Die Mietpreisbremse muss dringend nachgebessert werden, sie muss flächendeckend und unbefristet gelten, die bisherigen Ausnahmen sind zu streichen, die Rückzahlungspflicht muss ab Mietbeginn gelten, der Vermieter muss die Vormiete offenlegen und Verstöße müssen mit Strafen geahndet werden.**

**Es muss staatliche Aufgabe sein, den sozialen Wohnungsbau auf vielfältige Weise zu fördern.** Dies beginnt schon bei der **Vergabe von öffentlichen Grundstücken**, die nicht nur nach finanzpolitischen Gesichtspunkten veräußert werden sollten, sondern hinsichtlich der sozialen Aspekte des Baukonzepts. Immobilien- und Grundstückshandel müssen so weit reguliert werden, dass Wohnraum nicht zum reinen Spekulationsobjekt wird.

**Auch über 2019 hinaus muss der soziale Wohnungsbau vom Bund gefördert werden.** Die Finanzmittel des Bundes an die Länder müssen eine **eindeutige Zweckbindung** für die soziale Wohnraumförderung beinhalten, da diese bisher oft auch anderweitig verwendet werden. Die Mittel sind auf **2,5 Mrd. jährlich** zu erhöhen, um den Fehlbestand an preisgünstigen Wohnungen ausgleichen zu können.

**Die hier im Neubau geschaffenen sozialgebundenen Wohnungen sind barrierefrei zu errichten und auch der barrierefreie Umbau von schon bestehenden Wohnraum ist deutlich stärker zu fördern** Ein effektives Mittel würde auch die Wiedereinführung einer **gemeinnützigen Wohnungswirtschaft** darstellen, da dies die großen Wohnungsunternehmen animiert, mehr in preisgünstige Wohnungen zu investieren und deren Handeln nicht mehr dem Marktgeschehen unterliegt.

**Damit Wohngeld auf Dauer eine echte Entlastungsfunktion entfalten kann, müssen auch die Nebenkosten bei der Berechnung berücksichtigt werden**, z. B. durch eine Energiekostenkomponente. Das Wohngeld muss jährlich an die aktuelle Einkommens- und Wohnkostenentwicklung angepasst werden.

**Die Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung müssen an die realen Wohnungsmarktverhältnisse angepasst werden**, damit die Betroffenen nicht mehr aus ihren Wohnbezirken verdrängt werden oder ihren Regelsatz zur Deckung der Kosten verwenden müssen. Dafür müssen geeignete Instrumente entwickelt werden, die dann den Begriff der **Angemessenheit** definieren. So müssen auch nachweislich eine ausreichende Zahl anmietbarer Wohnungen innerhalb der Angemessenheitsgrenzen zur Verfügung stehen. Solange dies nicht gewährleistet ist, müssen die Kostensenkungsaufforderungen ausgesetzt werden.

## 2.5 Vermeiden von Energiearmut

**Der Zugang zu Energie stellt ein grundlegendes Element der Daseinsfürsorge und gesellschaftlichen Teilhabe dar.**

Energiearmut hat sich zu einem gravierenden sozialen Risiko ausgeweitet. Aus Sicht des Sozialverbands VdK ist es notwendig, dass

- **Energiepreise sich neben dem Verbrauch auch gestaffelt nach dem Einkommen richten müssen**, zumindest ein Grundkontingent von kostengünstigen Strom für Geringverdiener zu Verfügung steht,
- **Präventivmaßnahmen**, wie z. B. der „Stromspar-Check für einkommensschwache Haushalte“ oder die Energieberatungen der Verbraucherzentralen sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Stromsperren, wie z. B. Schuldnerberatungen, **über den Kreis der Leistungsberechtigten in der Grundsicherung hinaus auf weitere armutsgefährdete Bevölkerungsgruppen ausgeweitet werden müssen**,
- **Energieschulden in der Grundsicherung nicht nur als Darlehen, sondern auch als Zuschuss übernommen werden können**. Derartige Hilfen müssen über den Kreis der Leistungsberechtigten in der Grundsicherung hinaus auch weiteren armutsgefährdeten Bevölkerungsgruppen zugänglich gemacht werden,

- für Grundsicherungsberechtigte neben Wohn- und Heizkosten auch die Kosten für Strom in tatsächlicher Höhe übernommen werden,
- beim Wohngeld die Kosten für Heizung, Warmwasser und Strom als wohngeldfähige Nebenkosten berücksichtigt werden,
- für Grundsicherungsempfänger die Angemessenheitsgrenzen für Kaltmiete so angepasst werden, dass sie durch energetische Gebäudesanierung nicht benachteiligt werden,
- Einmalbeihilfen für die Anschaffung von stromsparenden Elektro-Großgeräten für Grundsicherungsempfänger und andere einkommensschwache Gruppen geleistet werden,
- Stromsperrern vermieden werden, indem durch Kooperationen der Energieversorger, Schuldnerberatungsstellen und Sozialleistungsträger Entschuldungsverfahren bei drohender Sperrung eingeleitet werden und
- gesunkene Börsenstrompreise an die Verbraucher weitergegeben werden.

## 2.6 Förderung der besonders betroffenen Gruppen

### 2.6.1 Frauen

Die Lohndiskriminierung von Frauen muss auf unterschiedlichen Ebenen bekämpft werden. Zunächst muss das Entgelttransparenzgesetz zu einem echten **Entgeltgleichheitsgesetz** weiterentwickelt werden, welches nicht nur die großen Arbeitgeber verbindlich verpflichtet, Lohnungleichheit aufgrund des Geschlechts abzuschießen.

Der Zugang von Mädchen und Frauen zu technischen Berufen soll weiterhin gefördert werden. Die bisherigen typischen „**Frauenberufe**“ in der **Sozialbranche** sind aber gesellschaftlich unverzichtbar und verdienen endlich mehr Anerkennung und Aufwertung sowie eine deutlich bessere Vergütung.

Frauen sind durch ihre unbezahlte Sorgearbeit überdurchschnittlich von **atypischer Beschäftigung und Niedriglohn** betroffen. Alle Arbeitsmarktregelungen zur Eindämmung von prekärer Beschäftigung kommen somit besonders ihnen zu Gute.

Gerade der Wiedereinstieg oder die Fortführung der Erwerbstätigkeit bei verstärkter familiärer Belastung durch kleine Kinder oder zu pflegende Angehörige muss mehr gefördert werden, durch verstärkten Ausbau der Kinderbetreuung auch zu Randzeiten, einer Lohnersatzleistung bei Pflege analog dem Elterngeld, Anpassung der Arbeitszeit bei familiärer Belastung und Rückkehr-

**recht in Vollzeit.** Familiengerechte Arbeitszeiten und Arbeit im Homeoffice müssen gefördert werden.

Es müssen Qualifikations- und Weiterbildungsprogramme in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und dauerhaft finanziert werden, die den Frauen den Wiedereinstieg in das Erwerbsleben ermöglichen und auf ihre Bedürfnisse, zum Beispiel hinsichtlich der Wochenstundenzahl, angepasst sind.

**Es muss darauf hingewirkt werden, dass sich eine familienfreundliche Unternehmenskultur durchsetzt, die Männer dabei unterstützt, wenn sie Aufgaben der Familiensorge übernehmen.** So muss es selbstverständlicher werden, dass Führungskräfte auch in Teilzeit besetzt werden und fürsorgebedingte Auszeiten nicht karriereschädlich sind. Die Erfahrung zeigt, dass Selbstverpflichtungen der Wirtschaft kaum Verbesserungen zeigen, so dass es gesetzlicher Vorgaben bedarf. So muss die **Frauenquote** auf Vorstände und mittlere Unternehmen ausgeweitet werden.

**Die von Frauen geleistete unbezahlte Sorgearbeit muss auch gerade im Alter honoriert werden.** Die Einführung der sogenannten Mütterrente sollte hier einen Beitrag leisten, doch in der Praxis hat sich gezeigt, dass viele Frauen weder davon noch von einem Ausbau der **Mütterrente** profitieren können, da sie wegen ihrer geringen Rente Grundsicherung im Alter beziehen und die Rente komplett angerechnet wird. Damit Frauen von der Mütterrente wirklich profitieren können, muss ein **Rentenfreibetrag in der Grundsicherung** im Alter eingeführt werden.

### 2.6.2 Kinder

Kinderarmut ist oft **Elternarmut**. Gute armutsfeste Arbeit, die den Eltern eine eigenständige Existenzsicherung wie auch Zeit für Fürsorge und Familienarbeit ermöglicht, ist notwendig für die materielle Absicherung von Kindern. **Dafür den Rahmen zu schaffen sowie ergänzende familienpolitische Leistungen sind staatliche Aufgaben.**

**Familienförderung muss sich an der Übernahme von Fürsorgeverantwortung für andere festmachen** und nicht am formalen Status der Ehe oder an dem Einkommen der Eltern. Die Bevorzugung von Eltern mit hohem Einkommen durch die **Kinderfreibeträge** gegenüber Eltern mit geringem Einkommen, die **Kindergeld** beziehen, muss beseitigt werden.

Noch sind vielfach Eltern allein aufgrund ihrer Kinder auf zusätzliche Leistungen der Grundsicherung für Arbeitslose angewiesen. **Deshalb sollte der Kinderzuschlag als vorrangige Leistung gegenüber Grundsicherung und Sozialhilfe ausgebaut werden.** Gerade **Alleinerziehende** können den Kinderzuschlag oft nicht in Anspruch nehmen, da Unterhalt und Unterhaltsvorschuss direkt beim Kind als Einkommen angerechnet werden. Damit der Kinderzuschlag diese hochgradig armutsgefährdete



Gruppe wirklich unterstützen kann, müssen die Zugangsvoraussetzungen dementsprechend angepasst werden.

**Die Kinderregelsätze in der Grundsicherung müssen konsistent errechnet werden und mit den tatsächlich notwendigen Bedarfen für alters- und witterungsgerechte Bekleidung, gesunder Ernährung sowie Mobilität abgeglichen werden.** Die Leistungen für **Bildung und Teilhabe** sind deutlich zu erhöhen und unbürokratisch bereitzustellen.

Die sozial- und familienpolitischen Leistungen sind bei vielen unterschiedlichen Behörden einzeln zu beantragen und werden oft miteinander verrechnet. Gerade bei den stark von Armut betroffenen Kindern und Jugendlichen im SGB II-Bezug kommen viele Leistungen nicht an, da sie mit der Grundsicherung verrechnet werden. **Langfristig sollte deswegen eine Stelle die Leistungen gewähren, um schrittweise eine eigenständige, materielle Sicherung von Kindern zu erreichen.** **Neben den Geldleistungen braucht es dauerhaft finanzierte Infrastruktur- und Unterstützungsangebote. Der Kampf gegen Bildungsarmut muss eine zentrale Aufgabe der Politik werden.** Nur durch die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen kann eine flächendeckende qualitative Daseinsvorsorge für Familien geschaffen werden. Das Zusammenwirken von Kooperations-, Mischfinanzierungs- und Aufgabenübertragungsverbot verhindert eine an sich notwendige und sinnvolle Kooperation zwischen dem Bund, der gesetzgeberisch den Rahmen vorgibt, und den Kommunen als regionalen Verwaltungseinheiten.

**Der Sozialverband VdK fordert daher, dass durch Änderungen im Grundgesetz neue Kooperationsmöglichkeiten geschaffen werden, die die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen in zentralen Feldern wie der Bildungspolitik ebenso wie auch Finanzaufweisungen des Bundes unmittelbar an die Kommunen erlauben.**

### **2.6.3 Erwerbslose**

Neben dem langen Bezug von Arbeitslosengeld II kommen bei vielen Langzeiterwerbslosen weitere Vermittlungshemmnisse wie ein Alter von über 50 Jahren, gesundheitliche und behinderungsbedingte Probleme oder geringe bzw. dem Arbeitsmarkt nicht mehr angepasste Qualifikationen hinzu.

**Aus Sicht des Sozialverbands VdK muss es primäre Aufgabe der aktiven Arbeitsmarktpolitik im SGB II und SGB III sein, die Chancen von Langzeitarbeitslosen zu erhöhen, wieder in Beschäftigung zu kommen.** Hierzu sollten insbesondere verstärkt **Weiterbildungsmaßnahmen** eingesetzt werden, um die Integrationschancen dieses Personenkreises nachhaltig zu verbessern. Diese müssen langfristig angelegt und finanziert werden. Die Verzahnung mit einer begleitenden **psychoso-**

**zialen Betreuung** für die Anfangszeit in der Erwerbstätigkeit ist notwendig, um eine nachhaltige Integration sicherzustellen.

**Die Qualifikation von Arbeitslosen muss flexibler gestaltet werden**, um besser auf die Lebensumstände der Einzelnen eingehen zu können, so z. B. für alleinerziehende oder pflegende Leistungsbezieher.

**Es bedarf einer grundlegenden Reformierung des Sanktionssystems beim Arbeitslosengeld II und den Zumutbarkeitsregeln bei der Arbeitsvermittlung.** Ziel darf nicht mehr eine „Beschäftigung um jeden Preis“ sein, sondern es muss sich um eine **armutsfeste und nachhaltige Erwerbsarbeit** handeln. Nur so kann der weitverbreitete „Drehtüreffekt“, nämlich dass die gerade Vermittelten nach ein paar Monaten wieder im Grundsicherungsbezug sind, vermieden werden.

Auch bei einer guten wirtschaftlichen Entwicklung und zunehmendem Fachkräftebedarf gibt es eine beträchtliche Gruppe von Langzeitarbeitslosen, die so gut wie keine Chance hat, wieder eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt zu finden. Aus Sicht des Sozialverbands VdK ist es staatliche Aufgabe, diese Menschen nicht dauerhaft von Arbeit auszuschließen, sondern ihre **Teilhabe und soziale Inklusion** sicherzustellen. Hier besteht in dem System der Grundsicherung dringender Handlungsbedarf. **Ein Anspruch auf soziale Teilhabe muss in das SGB II integriert werden.** Integrationsprozesse sind durch enge Verzahnung mit anderen Sozialleistungsträgern, wie zum Beispiel Schuldnerberatungen, Suchtberatung bzw. Krankenkassen, ganzheitlich aufzubauen.

**Notwendig ist insbesondere die Schaffung eines öffentlich geförderten Beschäftigungssektors, der besonders schwer vermittelbaren Langzeitarbeitslosen eine faire Beschäftigung sowie Qualifizierungs- und Entwicklungsmöglichkeiten bietet.** Dabei soll reguläre Beschäftigung nicht verdrängt werden. Gefördert werden sollen deshalb nur sinnvolle, wertschaffende Tätigkeiten, die die öffentliche Infrastruktur bzw. das soziale Leistungsangebot verbessern und öffentlich anerkannt sind. Diese Arbeiten dürfen nur von nicht gewinnorientierten Unternehmen mit tarifvertraglicher Vergütung, unbefristet, sozialversicherungspflichtig, nach arbeitsrechtlichen Regeln angeboten und vertraglich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vereinbart werden.

Dieser soziale Arbeitsmarkt muss auf Dauer angelegt und finanziert werden, indem die gesetzlichen Grundlagen für den sogenannten „**Passiv-Aktiv-Transfer**“ geschaffen werden. Alle genannten Maßnahmen müssen in enger Abstimmung mit den Betroffenen und deren Zustimmung getroffen werden.

## 2.6.4 Ältere und Erwerbsgeminderte

Neben den Forderungen des VdK in der Rente und bei der Erwerbsminderungsrente **bedarf es umfangreicher der Rente vorgelagerter Maßnahmen, um nicht erst Altersarmut entstehen zu lassen.** Diese sind zunächst die beschriebenen Forderungen zu einer armutsfesten Beschäftigung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, aber auch die Einbeziehung von Soloselbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung, ohne sie dabei finanziell zu überfordern.

Die Anzahl der Bezieher von **Grundsicherung im Alter** steigt kontinuierlich an. Da die Betroffenen ihre Situation durch Erwerbstätigkeit nicht mehr verbessern können und es sich nicht nur um eine vorübergehende Überbrückung einer Notlage handelt, bedarf es einer **Umgestaltung** der Grundsicherung im Alter **zu einer dauerhaften Existenzsicherung**, die ein Leben in Würde und die soziale Teilhabe ermöglicht.

**Für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung müssen bei der Neubemessung der Regelsätze eigene Bedarfserhebungen hinsichtlich der Kosten für Gesundheit, Barrierefreiheit und Mobilität durchgeführt werden.** Diese Bedarfe sind dann zusätzlich zu gewähren. Weiterhin müssen **Kraftfahrzeuge** bis zu einem Wert von 7500 Euro nicht als Vermögen angerechnet werden, um Ältere und Menschen mit Behinderung gerade im ländlichen Raum die notwendige **Mobilität** zu ermöglichen.

**Eigene Vorsorge soll sich im Alter auszahlen, indem sie das individuelle Grundsicherungsniveau erhöht.** Es ist nicht zu rechtfertigen, warum mit dem Betriebsrenten-Stärkungsgesetz 2017 nur ein Freibetrag in maximaler Höhe von 200 Euro für private und betriebliche Rente eingeführt wurde. Schließlich basieren die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch auf eigenen Beiträgen. Jede Form der Altersvorsorge einschließlich **gesetzlicher Rentenversicherung** sowie privater und betrieblicher Vorsorge muss im Alter durch **Freibeträge von bis zu 200 Euro im Grundsicherungsbezug** honoriert werden.

Viele Rentnerinnen und Rentner beantragen aus Scham, Unwissenheit oder Angst vor Rückgriff auf das Geld ihrer Kinder keine Leistungen in der Grundsicherung oder beim Wohngeld, obwohl sie einen Anspruch hätten. **Um diesen „verdeckt Armen“ den Zugang zu den Leistungen zu gewähren, sind neben der schon bestehenden Information durch die gesetzliche Rentenversicherung weitere Aufklärungs- und Vereinfachungsmaßnahmen notwendig, um Zugangshindernisse abzubauen.**